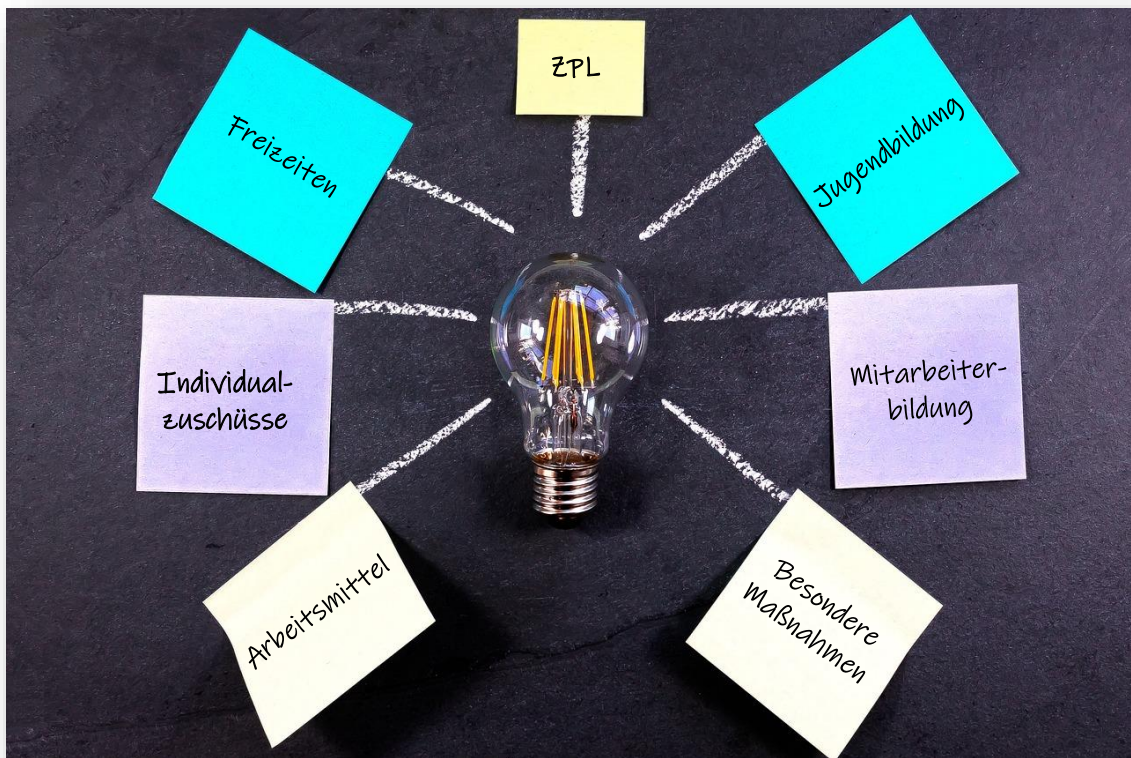


Förderrichtlinien

Kreisjugendring Haßberge



Stand 17.10.2024

Kreisjugendring Haßberge

Promenade 5

97437 Haßfurt

Tel. 09521/610136

info@kjr-has.de

www.kjr-has.de

Inhalt

- A. Allgemeine Richtlinien**
 - 1. Antragsberechtigung
 - 2. Antragsstellung
 - 3. Antragsfristen
 - 4. Förderfähige Kosten
 - 5. Höhe der Zuschüsse
 - 6. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse
 - 7. Prüfung von Zuschussanträgen
 - 8. Datenschutz
 - 9. Schlussbemerkungen

- B. Zuschusstitel**
 - 1. Freizeiten**
 - 1.a) Freizeiten im Inland
 - 1.b) Freizeiten im Ausland
 - 1.c) Tagesmaßnahmen

 - 2. Jugendbildung**
 - 2.a) Mitarbeiterbildung
 - 2.b) Jugendbildung

 - 3. Andere Maßnahmen**
 - 3.a) Veranstaltungen auf Kreisebene
 - 3.b) Besondere Maßnahmen

 - 4. Grundförderung der Jugendverbände**

 - 5. Arbeitsmittel**
 - 5.a) Technische Geräte
 - 5.b) Arbeitshilfen
 - 5.c) Kleinsportgeräte
 - 5.d) Zelt- und Lagerausrüstung

 - 6. Individualzuschüsse**
 - 6.a) Teilnahme an Mitarbeiterausbildungen
 - 6.b) Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen

- C. Hinweise**
 - 1. Beratung und Information
 - 2. Förderung von landkreisübergreifenden Maßnahmen

- D. Formulare**

A. Allgemeine Richtlinien

Der Kreisjugendring Haßberge (KJR) gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendverbandsarbeit und der allgemeinen Jugendarbeit aus den dafür bereitgestellten öffentlichen Mitteln des Landkreises Haßberge. Die Gruppen müssen mit dem Jugendamt des Landkreises Haßberge oder einem anderen Jugendamt eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abgeschlossen haben. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Richtlinien:

Die gesetzlichen Grundlagen der Bezuschussung durch den KJR Haßberge beziehen sich auf die §§ 11 und 12 des SGB VIII.

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“ (§ 11 Abs. 1 SGB VIII)

„Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogener Jugendarbeit,*
- 4. internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder- und Jugenderholung,*
- 6. Jugendberatung.“ (§ 11 Abs. 3 SGB VIII)*

Für die Vergabe der Zuschüsse, also der Steuergelder, übernimmt der KJR Haßberge die geltenden Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und wendet sie auf die gestellten Anträge an.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Jugendorganisationen, die im KJR Haßberge oder im Bayerischen Jugendring (BJR) Mitglied sind und deren Untergliederungen
- sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit und Jugendeinrichtungen im Landkreis Haßberge
- bei Individualzuschüssen: Angehende oder tätige Jugendgruppenleiterinnen und -leiter aus dem Landkreis Haßberge

2. Antragsstellung

Die Anträge sind auf den jeweils aktuellen Antragsformularen des KJR Haßberge in einfacher Form, in Papierform oder digital per E-Mail an info@kjr-has.de einzureichen. Ungenügend ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden. Nachgeforderte Unterlagen müssen in der Regel **innerhalb von 2 Wochen** nachgereicht werden. Erfolgt dies nicht, wird der Antrag abgelehnt.

Anträge können nur aus einem Zuschusstitel gefördert werden, d.h. Ausgaben können nur einmal abgerechnet werden.

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist Bestandteil aller Anträge. In ihm müssen alle Kosten einzeln aufgeschlüsselt werden. Er ist gemeinsam mit dem Antrag einzureichen. Die entstandenen Kosten müssen für eine Rechnungsprüfung nachweis- und nachvollziehbar sein.

Es ist erforderlich, dass alle Beträge ordnungsgemäß vereinnahmt, in einem Kassenbuch aufgelistet und durch Originalbelege nachgewiesen werden können. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses, Kassenbücher und Belege 5 Jahre aufzubewahren und dem KJR Haßberge oder der Landkreisverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

3. Antragsfristen

Die Frist zur Antragsstellung beginnt **am 1. Tag nach Beendigung** der Maßnahme. Die konkreten Antragsfristen gehen aus den einzelnen Zuschusstiteln hervor und sind unbedingt einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann die KJR-Geschäftsstelle (nach vorheriger Absprache) eine Fristverlängerung gewähren.

4. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die unmittelbar maßnahmenbezogenen Kosten in angemessener Höhe, nicht jedoch allgemeine Verwaltungs- und Personalkosten.

Grundsätzlich förderfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten nach dem gültigen Satz der Wegstreckenentschädigung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRkG) oder für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)
- angemessene Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- ggfs. Aufwandsentschädigungen und Honorare nach der aktuell gültigen KJR-Honorarordnung
- ggfs. Raummieten
- ggfs. weitere Sachkosten

Bau- und Renovierungsmaßnahmen sind grundsätzlich NICHT förderfähig, ggfs. kann eine Beratung und eine Förderung der Baumaßnahme über den BJR in Frage kommen. Unter das Jugendschutzgesetz fallende Erzeugnisse, wie alkoholhaltige Lebensmittel (z.B. Bier, Wein, Sekt, Spirituosen), Tabakwaren und sonstige Drogen (z.B. Cannabis), Medikamente sowie Pfand sind ebenfalls NICHT bezuschussbar.

Ein Zuschuss wird nur für Teilnehmende aus dem Landkreis Haßberge ausgezahlt, Teammitglieder werden unabhängig vom Wohnort bezuschusst.

5. Höhe der Zuschüsse

Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus den aktuell gültigen Bestimmungen der einzelnen Zuschusstitel. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag einer Maßnahme nicht überschreiten.

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Haushaltslage gewährt. **Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.** Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die im KJR-Haushalt vorgesehenen Mittel bereits ausgeschöpft sind oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können.

Die Gewährung von Zuschüssen durch den KJR Haßberge setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben werden.

Anträge mit einer Zuschusshöhe unter 10,00 € werden nicht ausbezahlt. (Bagatellgrenze)

6. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Den Antragsstellern wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch Bescheid des KJR Haßberge mitgeteilt. Einspruch gegen den Bescheid kann beim KJR-Vorstand innerhalb einer **Frist von 4 Wochen** eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen.

Auszahlungen werden für die im Antrag bezeichnete Maßnahme zweckgebunden auf das im Antrag angegebene Konto der (Jugend-)Organisation überwiesen. Eine Auszahlung auf ein Privatkonto ist nur für Individualzuschüsse (Zuschusstitel B.6) möglich. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

7. Prüfung von Zuschussanträgen

In der Frühjahrsvollversammlung des KJR Haßberge werden 10 % der positiv beschiedenen Zuschussanträge zufällig ausgelost, welche einer näheren Prüfung unterzogen werden. Die Zuschussempfänger werden von der KJR-Geschäftsstelle angeschrieben und über das weitere Vorgehen informiert. Aus diesen Prüfungen entstehende Rückzahlungen werden ab einem Zuschussbetrag von 10,00 € eingefordert. Eine angemessene Prüfung der Zuschussanträge für Arbeitsmittel (Zuschusstitel B.4) behält sich der KJR Haßberge vor und informiert die betreffenden Zuschussempfänger entsprechend.

8. Datenschutz

Zur Antragsbearbeitung müssen die Daten der Anträge durch die Organe des KJR Haßberge eingesehen und verarbeitet werden. Die Daten werden gemäß den gesetzlichen vorgegebenen Fristen gespeichert, aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

9. Schlussbemerkungen

Die Antragstellenden verpflichten sich, die o.g. Richtlinien anzuerkennen und den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden. Alle Antragstellenden werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um öffentliche Mittel handelt, die dem KJR Haßberge durch den Landkreis Haßberge zur Verfügung gestellt werden.

Der KJR Haßberge ist in der Öffentlichkeitsarbeit (Ausschreibung UND Nachberichterstattung) bei Maßnahmen sowie in Informationen über Neuanschaffungen von Arbeitsmitteln explizit als Zuschussgeber zu benennen („Die Veranstaltung wird/wurde vom Kreisjugendring Haßberge bezuschusst.“ / „Das neu angeschaffte Zelt wurde durch den Kreisjugendring Haßberge bezuschusst.“). Der KJR Haßberge ist ggfs. auch auf Social Media entsprechend zu verlinken.

Die Teammitglieder sollten eine Jugendleiterschulung oder -ausbildung nach „Juleica“-Richtlinien haben. Die hauptverantwortliche Leitung muss detaillierte Kenntnisse im Bereich Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Prävention und Erste Hilfe haben. Die Regelungen des SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind ausnahmslos zu befolgen.

Die Antragstellenden versichern, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich zu verwenden. Zuviel erhaltene Beträge, z.B. bei nachträglich festgestellter Überfinanzierung, sind ohne Aufforderung an den KJR Haßberge zurückzuzahlen.

Bei Missbrauch behält sich der KJR Haßberge bzw. die Landkreisverwaltung Rückforderungen und rechtliche Schritte vor.

B.1.a) Freizeiten im Inland

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie soziale Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an und werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Die Inhalte der Freizeiten dürfen **maximal 1/3 der Programmdauer verbandsspezifische Angebote** aufweisen (**2/3 allgemeinen Freizeitcharakter**).
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Maßnahmen müssen **mindestens zwei Übernachtungen** beinhalten und die Gesamtdauer muss **mindestens 44 Stunden** betragen.
Eine Anrechnung von jeweils max. einer Stunde der Reisezeit (An- und Abreise) auf die Programmdauer ist möglich, wenn die Fahrt mit ÖPNV oder gemeinsam im Bus (Fahrzeuge mit mehr als 7 Sitzplätzen) stattgefunden hat und die einfache Strecke durchschnittlich in mehr als einer Stunde zurückgelegt wurde.
- Die Teilnehmenden müssen **mindestens 7 Jahre** alt und dürfen **nicht älter als 26 Jahre** sein.
Im Rahmen der Inklusion sind davon abweichende Einzelfallentscheidungen nach Rücksprache mit dem KJR Haßberge und Beschluss der Vorstandschaft möglich.
- Die Teilnehmenden sind grundsätzlich über die gesamte Dauer anwesend.
- Die Teammitglieder müssen ein Mindestalter von 15 Jahren haben. Eine Freizeit muss von mindestens 2 Teammitgliedern durchgeführt werden, diese müssen bei gemischtgeschlechtlichem Teilnehmendenkreis ebenfalls gemischtgeschlechtlich sein.
- **Pro angefangene 7 Teilnehmende wird ein Teammitglied bezuschusst.** Bei Maßnahmen mit besonders hohem Betreuungsaufwand können in begründeten Fällen zusätzliche Teammitglieder bezuschusst werden. Hierzu empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit der KJR-Geschäftsstelle.
- Bei Maßnahmen mit größerer Teilnehmendenzahl können zusätzlich **Maßnahmen-Leitungspersonen (ab 15 1, ab 60 2, ab 100 max. 3)** bezuschusst werden.
- Bei Selbstversorgerfreizeiten wird zusätzlich **Küchenpersonal** bezuschusst (**ab 25 2, ab 50 3, ab 75 4, ...**)
- Die Teilnehmendenzahl beträgt **mindestens 7 (exkl. Teammitglieder)**.
- **Grundsätzlich nicht förderfähig** sind Familienfreizeiten, Teilnahme an Großveranstaltungen, Vereinsausflüge sowie verbandsspezifische Maßnahmen (z.B. Turniere, Trainingslager, Probenwochenenden, Schulungen, Exerzitien). Bei Skifreizeiten sind die Kosten für Skipässe nicht förderfähig.

4. Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind zunächst alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Freizeitmaßnahme entstehen. Im Einzelnen aufgeführt bedeutet dies:

- Kosten für Verpflegung und Unterkunft
- **Angemessene Fahrtkosten** nach dem BayRkG. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden bzw. öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Fahrtkosten können grundsätzlich nur dann als förderfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich ausgezahlt wurden. Fahrten, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrzeugen über 7 Sitzplätzen durchgeführt werden, sind zu begründen. Kosten für Einzelfahrten werden ebenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Die Begründungen sind bei Antragsstellung mit einzureichen.

- **Aufwandsentschädigungen und Honorare** (in Höhe der aktuell gültigen KJR-Honorarordnung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden. Personalkosten von hauptamtlichen Mitarbeitenden sind nicht anrechenbar.
- Sonstige Kosten der Maßnahme

5. Höhe der Förderung

Insgesamt werden **bis zu 22 %** der förderfähigen Kosten bezuschusst.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des KJR Haßberge mit folgenden Anlagen in Papierform oder digital an info@kjr-has.de einzureichen:

- **Ausschreibung bzw. Flyer und Nachbericht oder Pressebericht (Förderhinweis KJR!)**
- **Verwendungsnachweis**
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf dem jeweils aktuellen KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen mit dem Antrag weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden. (Ausnahme: „Durchführungsnachweis“ s.u.)
- **Teilnehmendenliste**
Teilnehmendenliste mit Name, Wohnort und Alter aller teilnehmenden/beteiligten Personen, inkl. Kennzeichnung der Personen mit den jeweiligen Funktionen (K, L, LL)
- **Programm**
Das Programm einer Maßnahme soll sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Altersgruppe richten. Es soll eine Vielfalt von Möglichkeiten bieten, um den Ansprüchen jedes Kindes bzw. Jugendlichen gerecht zu werden (kind- bzw. jugendgemäßes Programm). Inhalte mit überwiegendem Tourismus-Charakter stehen dazu im Widerspruch. Auf dem KJR-Formblatt müssen folgende Inhalte benannt werden:
 - **Bericht der durchgeführten Aktivitäten mit zeitlichem Ablauf** (Datum und Uhrzeiten)
 - **Ziele der Freizeit**
 - **Auswertung der Freizeit**
 - **Durchführungsnachweis**, z.B. in Form der größten Rechnung (Unterkunft und/oder Verpflegung), Eintrittskarten, Gruppenfoto (Bildrechte beachten!), ...

7. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für Freizeitmaßnahmen im Inland sind innerhalb von **acht Wochen** nach Durchführung in der KJR-Geschäftsstelle einzureichen. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

B.1.b) Freizeiten im Ausland

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie soziale Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an und werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Die Inhalte der Freizeiten dürfen **maximal 1/3 der Programmdauer verbandsspezifische Angebote** aufweisen (**2/3 allgemeinen Freizeitcharakter**).
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Maßnahmen müssen **mindestens vier Übernachtungen** beinhalten und die Gesamtdauer muss **mindestens 88 Stunden** betragen.
Eine Anrechnung von jeweils max. einer Stunde der Reisezeit (An- und Abreise) auf die Programmdauer ist möglich, wenn die Fahrt mit ÖPNV oder gemeinsam im Bus (Fahrzeuge mit mehr als 7 Sitzplätzen) stattgefunden hat und die einfache Strecke durchschnittlich in mehr als einer Stunde zurückgelegt wurde.
- Die Teilnehmenden müssen **mindestens 7 Jahre** alt und dürfen **nicht älter als 26 Jahre** sein. Im Rahmen der Inklusion sind davon abweichende Einzelfallentscheidungen nach Rücksprache mit dem KJR Haßberge und Beschluss der Vorstandschaft möglich.
- Die Teilnehmenden sind grundsätzlich über die gesamte Dauer anwesend.
- Die Teammitglieder müssen ein Mindestalter von 15 Jahren haben. Eine Freizeit muss mindestens von 2 Teammitgliedern durchgeführt werden, diese müssen bei gemischtgeschlechtlichem Teilnehmendenkreis ebenfalls gemischtgeschlechtlich sein.
- **Pro angefangene 7 Teilnehmende wird ein Teammitglied bezuschusst.** Bei Maßnahmen mit besonders hohem Betreuungsaufwand können in begründeten Fällen zusätzliche Teammitglieder bezuschusst werden. Hierzu empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit der KJR-Geschäftsstelle.
- Bei Maßnahmen mit größerer Teilnehmendenzahl können zusätzlich **Maßnahmen-Leitungspersonen (ab 15 1, ab 60 2, ab 100 max. 3)** bezuschusst werden.
- Bei Selbstversorgerfreizeiten wird zusätzlich **Küchenpersonal** bezuschusst (**ab 25 2, ab 50 3, ab 75 4, ...**)
- Die Teilnehmendenzahl beträgt **mindestens 7 (exkl. Teammitglieder)**.
- **Grundsätzlich nicht förderfähig** sind Familienfreizeiten, Teilnahme an Großveranstaltungen, Vereinsausflüge sowie verbandsspezifische Maßnahmen (z.B. Turniere, Trainingslager, Probenwochenenden, Schulungen, Exerzitien). Bei Skifreizeiten sind die Kosten für Skipässe nicht förderfähig.

4. Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind zunächst alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Freizeitmaßnahme entstehen. Im Einzelnen aufgeführt bedeutet dies:

- Kosten für Verpflegung und Unterkunft
- **Fahrt- und Flugkosten sind bei Auslandsfreizeiten nicht förderfähig.** Im Verwendungsnachweis müssen die Kosten aufgeführt werden, die Berechnung erfolgt analog zu den Regelungen in B.1.a. Bei der Berechnung des Zuschusses werden diese dann abgezogen. Es ist darauf zu achten, dass der genaue Betrag der Fahrt- und Flugkosten angegeben wird.
- **Aufwandsentschädigungen und Honorare** (in Höhe der aktuell gültigen KJR-Honorarordnung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden. Personalkosten von hauptamtlichen Mitarbeitenden sind nicht anrechenbar.
- Sonstige Kosten der Maßnahme

5. Höhe der Förderung

Insgesamt werden **bis zu 22 %** der förderfähigen Kosten bezuschusst.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des KJR Haßberge mit folgenden Anlagen in Papierform oder digital an info@kjr-has.de einzureichen:

- **Ausschreibung bzw. Flyer und Nachbericht oder Pressebericht (Förderhinweis KJR!)**
- **Verwendungsnachweis**
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf dem jeweils aktuellen KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen mit dem Antrag weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden. (Ausnahme: „Durchführungsnachweis“ s.u.)
- **Teilnehmendenliste**
Teilnehmendenliste mit Name, Wohnort und Alter aller teilnehmenden/beteiligten Personen, inkl. Kennzeichnung der Personen mit den jeweiligen Funktionen (K, L, LL)
- **Programm**
Das Programm einer Maßnahme soll sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Altersgruppe richten. Es soll eine Vielfalt von Möglichkeiten bieten, um den Ansprüchen jedes Kindes bzw. Jugendlichen gerecht zu werden (kind- bzw. jugendgemäßes Programm). Inhalte mit überwiegendem Tourismus-Charakter stehen dazu im Widerspruch. Auf dem KJR-Formblatt müssen folgende Inhalte benannt werden:
 - **Bericht der durchgeführten Aktivitäten mit zeitlichem Ablauf** (Datum und Uhrzeiten)
 - **Ziele der Freizeit**
 - **Auswertung der Freizeit**
 - **Durchführungsnachweis**, z.B. in Form der größten Rechnung (Unterkunft, Flugkosten und/oder Verpflegung), Eintrittskarten, Gruppenfoto (Bildrechte beachten!), ...

7. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für Freizeitmaßnahmen im Ausland sind innerhalb von **acht Wochen** nach Durchführung in der KJR-Geschäftsstelle einzureichen. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

B.1.c) Tagesmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Tagesmaßnahmen sollen den Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie soziale Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Tagesmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an und werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Tagesmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Die Inhalte der Tagesmaßnahme dürfen **maximal 1/3 der Programmdauer verbandsspezifische Angebote aufweisen (2/3 allgemeinen Freizeitcharakter)**.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Maßnahmen müssen **mindestens 8 Stunden** beinhalten.
Eine Anrechnung von jeweils max. einer Stunde der Reisezeit (An- und Abreise) auf die Programmdauer ist möglich, wenn die Fahrt mit ÖPNV oder gemeinsam im Bus (Fahrzeuge mit mehr als 7 Sitzplätzen) stattgefunden hat und die einfache Strecke durchschnittlich in mehr als einer Stunde zurückgelegt wurde.
- Die Teilnehmenden müssen **mindestens 7 Jahre** alt und dürfen **nicht älter als 26 Jahre** sein. Im Rahmen der Inklusion sind davon abweichende Einzelfallentscheidungen nach Rücksprache mit dem KJR Haßberge und Beschluss der Vorstandschaft möglich.
- Die Teilnehmenden sind grundsätzlich über die gesamte Dauer anwesend
- Die Teammitglieder müssen ein Mindestalter von 15 Jahren haben. Eine Freizeit muss mindestens von 2 Teammitgliedern durchgeführt werden, diese müssen bei gemischtgeschlechtlichem Teilnehmendenkreis ebenfalls gemischtgeschlechtlich sein.
- **Pro angefangene 7 Teilnehmende wird ein Teammitglied bezuschusst.** Bei Maßnahmen mit besonders hohem Betreuungsaufwand können in begründeten Fällen zusätzliche Teammitglieder bezuschusst werden. Hierzu empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit der KJR-Geschäftsstelle.
- Bei Maßnahmen mit größerer Teilnehmendenzahl können zusätzlich **Maßnahmen-Leitungspersonen (ab 15 1, ab 60 2, ab 100 max. 3)** bezuschusst werden.
- Bei Selbstversorgung wird zusätzlich **Küchenpersonal** bezuschusst (**ab 25 2, ab 50 3, ...**)
- Die Teilnehmendenzahl beträgt **mindestens 7 (exkl. Teammitglieder)**.
- **Grundsätzlich nicht förderfähig** sind Familienfreizeiten, Teilnahme an Großveranstaltungen, Vereinsausflüge sowie verbandsspezifische Maßnahmen (z.B. Turniere, Trainingslager, Probenstage, Schulungen, Exerzitien). Die Kosten für Skipässe sind nicht förderfähig.

4. Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind zunächst alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Tagesmaßnahme entstehen. Im Einzelnen aufgeführt bedeutet dies:

- Kosten für Verpflegung und evtl. Raummiete
- **Angemessene Fahrtkosten** nach dem BayRkG. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden bzw. öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Fahrtkosten können grundsätzlich nur dann als förderfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich ausgezahlt wurden. Fahrten, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrzeugen über 7 Sitzplätzen durchgeführt werden, sind zu begründen. Kosten für Einzelfahrten werden ebenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Die Begründungen sind bei Antragsstellung mit einzureichen.
- **Aufwandsentschädigungen und Honorare** (in Höhe der aktuell gültigen KJR-Honorarordnung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden. Personalkosten von hauptamtlichen Mitarbeitenden sind nicht anrechenbar.
- Sonstige Kosten der Maßnahme

5. Höhe der Förderung

Insgesamt werden **maximal 3,00 €** pro Teilnehmerin, Teilnehmer und Teammitglied gefördert.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des KJR Haßberge mit folgenden Anlagen in Papierform oder digital an info@kjr-has.de einzureichen:

- **Ausschreibung bzw. Flyer und Nachbericht oder Pressebericht (Förderhinweis KJR!)**
- **Verwendungsnachweis**
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf dem jeweils aktuellen KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen mit dem Antrag weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden. (Ausnahme: „Durchführungsnachweis“ s.u.)
- **Teilnehmendenliste**
Teilnehmendenliste mit Name, Wohnort und Alter aller teilnehmenden/beteiligten Personen, inkl. Kennzeichnung der Personen mit den jeweiligen Funktionen (K, L, LL)
- **Programm**
Das Programm einer Maßnahme soll sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Altersgruppe richten. Es soll eine Vielfalt von Möglichkeiten bieten, um den Ansprüchen jedes Kindes bzw. Jugendlichen gerecht zu werden (kind- bzw. jugendgemäßes Programm). Inhalte mit überwiegendem Tourismus-Charakter stehen dazu im Widerspruch. Auf dem KJR-Formblatt müssen folgende Inhalte benannt werden:
 - **Bericht der durchgeführten Aktivitäten mit zeitlichem Ablauf** (Datum und Uhrzeiten)
 - **Ziele der Tagesmaßnahme**
 - **Auswertung der Tagesmaßnahme**
 - **Durchführungsnachweis**, z.B. in Form der größten Rechnung (z.B. Verpflegung), Eintrittskarten, Gruppenfoto (Bildrechte beachten!), ...

7. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für Tagesmaßnahmen sind innerhalb von **acht Wochen** nach Durchführung in der KJR-Geschäftsstelle einzureichen. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

B.2.a) Mitarbeiterbildung

1. Zweck der Förderung

Die Mitarbeiterbildung in der Jugendarbeit wird durch den BJR gefördert. Da diese Mitarbeiterbildungsmaßnahmen vom BJR erst ab einer Arbeitszeit von 6 Stunden gefördert werden, gewährt der KJR Haßberge eine ergänzende Förderung von kürzeren Maßnahmen. Es wird dabei eine Unterstützung zur Qualifizierung der Mitarbeitenden in der Jugendarbeit erreicht. Die Inhalte der förderfähigen Maßnahmen müssen geeignet sein, die Mitarbeitenden in umfassendem und allgemeinem Sinne auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden.

2. Gegenstand der Förderung

Mitarbeiterbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von 3 bis 6 Stunden, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Maßnahmen müssen eine Dauer von mindestens 3 Stunden und maximal 6 Stunden aufweisen. Ab 6 Stunden gibt es eine Förderung durch den BJR.
- Die Teilnehmenden müssen **mindestens 15 Jahre** alt sein.
- Pro angefangene 20 Teilnehmende wird eine Referentin oder ein Referent sowie eine verantwortliche mitarbeitende Person bezuschusst.
- Die Teilnehmendenzahl beträgt **mindestens 7 (exkl. Referenten/Mitarbeitende)**.
- Die Teilnehmenden müssen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

4. Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind zunächst alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Mitarbeiterbildung entstehen. Im Einzelnen aufgeführt bedeutet dies:

- Kosten für Verpflegung und Raummiete
- **Angemessene Fahrtkosten** nach dem BayRkG. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden bzw. öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Fahrtkosten können grundsätzlich nur dann als förderfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich ausgezahlt wurden. Fahrten, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrzeugen über 7 Sitzplätzen durchgeführt werden, sind zu begründen. Kosten für Einzelfahrten werden ebenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Die Begründungen sind bei Antragsstellung mit einzureichen.
- **Aufwandsentschädigungen und Honorare** (in Höhe der aktuell gültigen KJR-Honorarordnung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden. Personalkosten von hauptamtlichen Mitarbeitenden sind nicht anrechenbar.
- Sonstige Kosten der Maßnahme

5. Höhe der Förderung

Insgesamt werden **bis zu 50 %** der förderfähigen Kosten bezuschusst, jedoch **maximal 5,00 €** pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des KJR Haßberge mit folgenden Anlagen in Papierform oder digital an info@kjr-has.de einzureichen:

- **Ausschreibung bzw. Flyer und Nachbericht oder Pressebericht (Förderhinweis KJR!)**
- **Verwendungsnachweis**
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf dem jeweils aktuellen KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen mit dem Antrag weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden. (Ausnahme: „Durchführungsnachweis“ s.u.)

- **Teilnehmendenliste**
Teilnehmendenliste mit Name, Wohnort und Alter aller teilnehmenden/beteiligten Personen, inkl. Kennzeichnung der Personen mit den jeweiligen Funktionen (K, L, LL)
- **Programm**
Das Programm der Mitarbeiterbildung soll sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Jugendleiterinnen und -leiter richten. Auf dem KJR-Formblatt müssen folgende Inhalte benannt werden:
 - **Bericht der durchgeführten Aktivitäten mit zeitlichem Ablauf** (Datum und Uhrzeiten)
 - **Ziele der Mitarbeiterbildung** (inkl. Methoden)
 - **Auswertung der Mitarbeiterbildung**
 - **Durchführungsnachweis**, z.B. in Form der größten Rechnung (z.B. Verpflegung), Gruppenfoto (Bildrechte beachten!),...

7. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für Mitarbeiterbildungen sind innerhalb von **acht Wochen** nach Durchführung in der KJR-Geschäftsstelle einzureichen. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

B.2.b) Jugendbildung

1. Zweck der Förderung

Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Da Jugendbildungen vom BJR erst ab einer Dauer von 6 Stunden gefördert werden, gewährt der KJR Haßberge eine ergänzende Förderung von kürzeren Maßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen, technischen und medialen Bildung beziehen (z.B. Seminare, Bildungsveranstaltungen). Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt sein.
- Die Maßnahmen müssen eine Dauer von mindestens 3 Stunden und maximal 6 Stunden aufweisen. Ab 6 Stunden gibt es eine Förderung durch den BJR.
- Die Teilnehmenden dürfen **maximal 26 Jahre** alt sein.
- Pro angefangene 20 Teilnehmende wird eine Referentin oder ein Referent sowie eine verantwortliche mitarbeitende Person bezuschusst.
- Die Teilnehmendenzahl beträgt **mindestens 7 (exkl. Referenten/Mitarbeitende)**.
- Die Teilnehmenden müssen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- **Grundsätzlich nicht förderfähig** sind Maßnahmen die überwiegend verbands- oder vereinspezifische Zwecke haben.

4. Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind zunächst alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Jugendbildung entstehen. Im Einzelnen aufgeführt bedeutet dies:

- Kosten für Verpflegung und Raummiete
- **Angemessene Fahrtkosten** nach dem BayRkG. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden bzw. öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Fahrtkosten können grundsätzlich nur dann als förderfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich ausgezahlt wurden. Fahrten, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrzeugen über 7 Sitzplätzen durchgeführt werden, sind zu begründen. Kosten für Einzelfahrten werden ebenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Die Begründungen sind bei Antragsstellung mit einzureichen.
- **Aufwandsentschädigungen und Honorare** (in Höhe der aktuell gültigen KJR-Honorar- und Reisekostenordnung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden. Personalkosten von hauptamtlichen Mitarbeitenden sind nicht anrechenbar.
- Sonstige Kosten der Maßnahme

5. Höhe der Förderung

Insgesamt werden **bis zu 25 %** der förderfähigen Kosten bezuschusst, jedoch **maximal 5,00 €** pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des KJR Haßberge mit folgenden Anlagen in Papierform oder digital per E-Mail an info@kjr-has.de einzureichen:

- **Ausschreibung bzw. Flyer und Nachbericht oder Pressebericht (Förderhinweis KJR!)**
- **Verwendungsnachweis**

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf dem jeweils aktuellen KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen mit dem

Antrag weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden. (Ausnahme: „Durchführungsnachweis“ s.u.)

○ **Teilnehmendenliste**

Teilnehmendenliste mit Name, Wohnort und Alter aller teilnehmenden/beteiligten Personen, inkl. Kennzeichnung der Personen mit den jeweiligen Funktionen (K, L, LL)

○ **Programm**

Das Programm soll sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Altersgruppe richten. Es soll eine Vielfalt von Möglichkeiten bieten, um den Ansprüchen jedes Kindes bzw. Jugendlichen gerecht zu werden (kind- bzw. jugendgemäßes Programm). Auf dem KJR-Formblatt müssen folgende Inhalte benannt werden:

- **Bericht der durchgeführten Aktivitäten mit zeitlichem Ablauf** (Datum und Uhrzeiten)
- **Ziele der Jugendbildung** (inkl. Methoden)
- **Auswertung der Jugendbildung**
- **Durchführungsnachweis**, z.B. in Form der größten Rechnung (z.B. Verpflegung), Gruppenfoto (Bildrechte beachten!), ...

7. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für eine Jugendbildung sind innerhalb von **acht Wochen** nach Durchführung in der KJR-Geschäftsstelle einzureichen. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

B.3.a) Veranstaltungen auf Kreisebene

1. Zweck der Förderung

Veranstaltungen auf Kreisebene, sofern es sich nicht um Mitarbeiterbildungen, Jugendbildungen oder Freizeiten handelt (dann sind die entsprechenden anderen Zuschusstitel zu beantragen), z.B. Kindertage, Jugendtreffen,.... mit jugendpflegerischem Charakter.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen auf Kreisebene, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Die Inhalte der Veranstaltung dürfen **maximal 1/3 der Programmdauer verbandsspezifische Angebote** aufweisen (**2/3 allgemeinen Freizeitcharakter**).
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Teilnehmenden müssen **mindestens 7 Jahre** alt und dürfen **nicht älter als 26 Jahre** sein. Im Rahmen der Inklusion sind davon abweichende Einzelfallentscheidungen nach Rücksprache mit dem KJR Haßberge und Beschluss der Vorstandschaft möglich.
- Die Teilnehmenden sind grundsätzlich über die gesamte Dauer anwesend
- Die Teammitglieder müssen ein Mindestalter von 15 Jahren haben. Eine Die Veranstaltung muss mindestens von 2 Teammitgliedern durchgeführt werden, diese müssen bei gemischtgeschlechtlichem Teilnehmendenkreis ebenfalls gemischtgeschlechtlich sein.
- **Pro angefangene 7 Teilnehmenden wird ein Teammitglied bezuschusst.** Bei Maßnahmen mit besonders hohem Betreuungsaufwand können in begründeten Fällen zusätzliche Teammitglieder bezuschusst werden.
- Bei Maßnahmen mit größerer Teilnehmendenzahl können zusätzlich **Maßnahmen-Leitungspersonen (ab 15 1, ab 60 2, ab 100 max. 3)** bezuschusst werden.
- Bei Selbstversorgerfreizeiten wird zusätzlich **Küchenpersonal** bezuschusst (**ab 25 2, ab 50 3, ab 75 4, ...**)
- Die Teilnehmendenzahl beträgt **mindestens 7 (exkl. Teammitglieder)**.
- **Grundsätzlich nicht förderfähig** sind Familienfreizeiten, Teilnahme an Großveranstaltungen, Vereinsausflüge sowie verbandsspezifische Maßnahmen (z.B. Turniere, Trainingslager, Probenwochenenden, Schulungen, Exerzitien). Kosten für Skipässe sind nicht förderfähig.

4. Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind zunächst alle Kosten, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Im Einzelnen aufgeführt bedeutet dies:

- Kosten für Verpflegung und Raummiete
- **Angemessene Fahrtkosten** nach dem BayRkG. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden bzw. öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Fahrtkosten können grundsätzlich nur dann als förderfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich ausgezahlt wurden. Fahrten, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrzeugen über 7 Sitzplätzen durchgeführt werden, sind zu begründen. Kosten für Einzelfahrten werden ebenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Die Begründungen sind bei Antragsstellung mit einzureichen.
- **Aufwandsentschädigungen und Honorare** (in Höhe der aktuell gültigen KJR-Honorar- und Reisekostenordnung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden. Personalkosten von hauptamtlichen Mitarbeitenden sind nicht anrechenbar.
- Sonstige Kosten der Maßnahme

5. Höhe der Förderung

Insgesamt werden **20 %** der förderfähigen Kosten bezuschusst, jedoch **maximal 200,00 €**.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des KJR Haßberge mit folgenden Anlagen in Papierform oder digital an info@kjr-has.de einzureichen:

- **Ausschreibung bzw. Flyer und Nachbericht oder Pressebericht (Förderhinweis KJR!)**

- **Verwendungsnachweis**
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf dem jeweils aktuellen KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen mit dem Antrag weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden. (Ausnahme: „Durchführungsnachweis“ s.u.)
- **Teilnehmendenliste**
Teilnehmendenliste mit Name, Wohnort und Alter aller teilnehmenden/beteiligten Personen, inkl. Kennzeichnung der Personen mit den jeweiligen Funktionen (K, L, LL)
- **Programm**
Das Programm einer Maßnahme soll sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Altersgruppe richten. Es soll eine Vielfalt von Möglichkeiten bieten, um den Ansprüchen jedes Kindes bzw. Jugendlichen gerecht zu werden (kind- bzw. jugendgemäßes Programm). Auf dem KJR-Formblatt müssen folgende Inhalte benannt werden:
 - **Bericht der durchgeführten Veranstaltung mit zeitlichem Ablauf** (Datum und Uhrzeiten)
 - **Ziele der Veranstaltung**
 - **Auswertung der Veranstaltung**
 - **Durchführungsnachweis**, z.B. in Form der größten Rechnung (z.B. Verpflegung), Gruppenfoto (Bildrechte beachten!), ...

7. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für Veranstaltungen auf Kreisebene sind innerhalb von **acht Wochen** nach Durchführung in der KJR-Geschäftsstelle einzureichen. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

B.3.b) Besondere Maßnahmen

1. Zweck der Förderung

Besondere Maßnahmen der Jugendarbeit (z.B. 72-Stunden-Aktion), sofern sie nicht die Zuschusstitel B.1., B.2. und B.3.a betreffen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden besondere Maßnahmen der Jugendarbeit, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Fördervoraussetzungen

Für besondere Maßnahmen muss ein Vorantrag gestellt werden.

4. Umfang der Förderung

Eine Förderung von besonderen Maßnahmen erfolgt nach Beschluss des Vorstandes.

5. Antragsverfahren

3 Monate vor Durchführung muss ein Vorantrag an den KJR Haßberge gestellt werden. Dem Vorantrag ist eine Beschreibung der Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan beizulegen.

Bei Bewilligung ist nach der Maßnahme auf dem KJR-Antragsformular ein Antrag auf Auszahlung des Zuschusses mit folgenden Anlagen in Papierform oder digital an info@kjr-has.de einzureichen:

- **Ausschreibung bzw. Flyer und Nachbericht oder Pressebericht (Förderhinweis KJR!)**
- **Verwendungsnachweis**
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf dem jeweils aktuellen KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen mit dem Antrag weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden. (Ausnahme: „Durchführungsnachweis“ s.u.)
- **evtl. Teilnehmendenliste**
Teilnehmendenliste mit Name, Wohnort und Alter aller teilnehmenden/beteiligten Personen, inkl. Kennzeichnung der Personen mit den jeweiligen Funktionen (K, L, LL)
- **Programm**
Das Programm einer Maßnahme soll sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Altersgruppe richten. Es soll eine Vielfalt von Möglichkeiten bieten, um den Ansprüchen jedes Kindes bzw. Jugendlichen gerecht zu werden (kind- bzw. jugendgemäßes Programm). Inhalte mit überwiegendem Tourismus-Charakter stehen dazu im Widerspruch. Auf dem KJR-Formblatt müssen folgende Inhalte benannt werden:
 - **Bericht der durchgeführten Maßnahme** (Ablauf)
 - **Ziele der Maßnahme**
 - **Auswertung der Maßnahme**
 - **Durchführungsnachweis**, z.B. in Form der größten Rechnung (z.B. Verpflegung), Gruppenfoto (Bildrechte beachten!), ...

6. Antragsfrist

Der Vorantrag muss **3 Monate vor Durchführung** der Maßnahme beim KJR Haßberge eingereicht werden. Die Abrechnung für besondere Maßnahmen ist innerhalb von **acht Wochen** nach Durchführung in der KJR-Geschäftsstelle abzugeben.

B.4.) Grundförderung der Jugendverbände

1. Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendorganisationen sollen durch die Grundförderung (ZPL) in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben. Darüber hinaus sollen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im KJR Haßberge mitzuarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung Aufwendungen für zentrale Planung und Leitung, z.B. Geschäftsbedarf, Kosten für Gremien, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Reisekosten, welche zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen aufgewendet wurden. Die Kosten der hauptamtlichen Mitarbeitenden sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind bei diesem Zuschusstitel ausschließlich Jugendorganisationen, welche beim KJR Haßberge ihr Vertretungsrecht wahrnehmen.

4. Umfang und Höhe der Förderung

Förderfähig sind Kosten, welche zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen aufgewendet wurden.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach einem einheitlichen Sockelbetrag, der Mitgliederzahl der Jugendorganisation und nach der Teilnahme an den KJR-Vollversammlungen:

a) Sockelbetrag:	pro Jahr	50,00 €
b) Mitgliederzahl:	bis 100 Mitglieder	0,00 €
	100 bis 500 Mitglieder	25,00 €
	500 bis 1.000 Mitglieder	50,00 €
	über 1.000 Mitglieder	100,00 €
c) Teilnahme Vollversammlung:	pro Teilnehmerin/Teilnehmer	40,00 €

5. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des KJR Haßberge mit folgenden Anlagen in Papierform oder digital an info@kjr-has.de einzureichen:

- **Formular „Arbeitsbericht des Antragsjahres“**
Aus dem Arbeitsbericht muss die Anzahl der aktiven Ortsgruppen ersichtlich sein. Darüber hinaus muss eine Terminübersicht der Gremien mit den Inhalten der Arbeit enthalten sein.
- **Verwendungsnachweis**
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf dem jeweils aktuellen KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Es müssen weder Originalbelege noch Kopien der Quittungen eingereicht werden.

6. Antragsfrist

Die Anträge für die Grundförderung der Jugendverbände müssen vollständig ausgefüllt bis **31.03. des Folgejahres** in der KJR-Geschäftsstelle eingereicht werden. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

B.5.) Arbeitsmittel

1. Zweck der Förderung

Die antragsberechtigten Jugendorganisationen sollen geeignete Geräte und Materialien anschaffen können, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung bzw. Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit nach folgender Aufschlüsselung:

B.5.a.) Elektronische Geräte

z.B. Beamer, Musikanlagen, ...

B.5.b.) Arbeitsmaterial (keine Sportvereine)

z.B. Fachliteratur, Bastelwerkzeug, Spiele, Liederbücher, Musikinstrumente, ...

Erläuterung Musikinstrumente: Bei Jugendblaskapellen nur anerkannte Mangelinstrumente nach Vorgabe des Nordbayerischen Musikbunds – die Instrumente müssen im Besitz der Jugendblaskapelle sein – keine Förderung von Privatbesitz.

B.5.c.) Kleinsportgeräte & Arbeitsmaterial (nur Sportvereine, nur ein Antrag pro Verein)

Kleinsportgeräte und Arbeitsmaterial (keine Sportbekleidung)

B.5.d.) Zelt- und Lagerausrüstung

Neuanschaffung, Instandhaltung und Reinigung

3. Fördervoraussetzung

Die Antragsteller müssen sicherstellen, dass die Geräte und Materialien in den Besitz der Jugendorganisation übergehen und **fünf Jahre zweckgebunden** der Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Falls die beschafften Gegenstände innerhalb von fünf Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden, behält sich der KJR Haßberge vor, den Zuschuss anteilig zurückzufordern.

4. Zuwendungsempfänger

Jugendorganisationen, die im KJR Haßberge Mitglied sind, und deren Untergliederungen sowie sonstige öffentlich anerkannte freie Träger im Landkreis Haßberge.

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die förderfähigen Kosten richten sich nach dem Gegenstand der Förderung. Die Höhe der Förderung gliedert sich wie folgt:

B.5.a.) Elektronische Geräte

Höhe der Förderung: bis zu 25 % der Kosten, jedoch maximal 250,00 € jährlich

B.5.b.) Arbeitsmaterial (keine Sportvereine)

Höhe der Förderung: bis zu 25 % der Kosten, jedoch maximal 250,00 € jährlich

B.5.c.) Kleinsportgeräte & Arbeitsmaterial (nur Sportvereine)

Höhe der Förderung: bis zu 25 % der Kosten

Pro Sportverein muss ein Gesamtantrag gestellt werden:

- bis 250 Jugendliche, maximal 250,00 € jährlich
- bis 500 Jugendliche, maximal 500,00 € jährlich
- über 500 Jugendliche, maximal 750,00 € jährlich
(Jugendliche = 7 bis 26 Jahre)

B.5.d.) Zelt- und Lagerausrüstung

Höhe der Förderung: bis zu 25 % der Kosten, jedoch maximal 500,00 € jährlich

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des KJR Haßberge mit folgenden Anlagen in Papierform oder digital an info@kjr-has.de einzureichen:

- **Verwendungsnachweis**

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf dem jeweils aktuellen KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag.

- **Zusätzlich müssen die Kopien der Quittungen eingereicht werden!**

Anmerkung: Bei Anträgen von Sportvereinen zu B.5.c) muss eine Aufschlüsselung der Ausgaben nach Abteilungen erfolgen. Pro Sportverein muss ein Antragsformular und pro Abteilung ein eigener Verwendungsnachweis ausgefüllt werden.

7. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für Arbeitsmittel müssen bis zum **31.03. des Folgejahres** in der KJR-Geschäftsstelle eingereicht werden. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

B.6.a) Individualzuschuss – Teilnahme an Mitarbeiterausbildungen

1. Zweck der Förderung

Die ehrenamtlichen Jugendleitungen im Landkreis Haßberge werden durch eine Förderung der Teilnahmegebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Qualifizierung für ihre Tätigkeit unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

Teilnahme an überörtlichen Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Jugendgruppenleitungen und Mitarbeitenden.

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- Eine Förderung ist nicht möglich, wenn der Träger selbst einen Zuschuss für die Maßnahme durch den KJR Haßberge erhält oder der KJR Haßberge selbst Träger der Maßnahme ist.

4. Umfang und Höhe der Förderung

- Vom Teilnahmebeitrag können bis zu 50 % der Kosten übernommen werden.
- Die Fahrtkosten (1 x hin und zurück) können mit bis zu 20 % bezuschusst werden (ÖPNV ist zu benutzen).

5. Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des KJR Haßberge mit folgenden Anlagen in Papierform oder digital an info@kjr-has.de einzureichen:

- **Verwendungsnachweis**
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf dem jeweils aktuellen KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Zusätzlich müssen die Kopien der Quittungen eingereicht werden.
- **Ausschreibung und Verlauf der Maßnahme**
Ausschreibungsunterlagen und Beschreibung des inhaltlichen Verlaufs bzw. Programms der Maßnahme.
- **Kopie der Teilnahmebestätigung**

6. Antragsfrist

Die Zuschussanträge für einen Individualzuschuss sind innerhalb von **acht Wochen nach Teilnahme** in der KJR-Geschäftsstelle einzureichen. Ein Vorantrag muss nicht gestellt werden.

B.6.b) Individualzuschuss - Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Antragsberechtigt sind ehrenamtliche Jugendgruppenleitungen und Mitarbeitende in der Jugendarbeit, welche an einer außerschulischen Bildungsmaßnahme teilnehmen (einschließlich internationaler Jugendbegegnung). Die Zielgruppe soll damit in die Lage versetzt werden, an wertvollen Maßnahmen der Jugendarbeit teilzunehmen.

2. Gegenstand der Förderung

Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen (einschließlich internationaler Jugendbegegnung).

3. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Der Veranstalter muss ein dem BJR angeschlossener Jugendverband oder ein vergleichbarer Träger sein.
- Die Teilnehmenden dürfen maximal 26 Jahre alt sein.
- Eine Förderung ist nicht möglich, wenn der Träger selbst einen Zuschuss für die Maßnahme durch den KJR Haßberge erhält oder der KJR Haßberge selbst Träger der Maßnahme ist.

4. Umfang und Höhe der Förderung

Eine Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Zuschusses trifft der Vorstand des KJR Haßberge.

5. Antragsverfahren

Für einen Individualzuschuss zur Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen muss rechtzeitig vor der Teilnahme ein **Vorantrag** an den KJR Haßberge gestellt werden. Dem Vorantrag ist eine Beschreibung der Maßnahme inklusive der (vermuteten) anfallenden Kosten beizufügen.

Nach Bewilligung und Teilnahme an der Maßnahme ist auf dem Antragsformular des KJR Haßberge ein Antrag auf Auszahlung des Zuschusses mit folgenden Anlagen in Papierform oder digital an info@kjr-has.de einzureichen:

- **Verwendungsnachweis**
Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung ein Verwendungsnachweis auf dem jeweils aktuellen KJR-Formblatt zu erbringen. Daraus müssen ersichtlich sein: Datum, Empfänger und Grund der Zahlung sowie der Rechnungsbetrag. Zusätzlich müssen die Kopien der Quittungen eingereicht werden.
- **Kurzbericht über die Maßnahme**
Ausschreibungsunterlagen und Beschreibung des inhaltlichen Verlaufs bzw. Programms der Maßnahme.
- **Kopie der Teilnahmebestätigung**

6. Antragsfrist

Es muss rechtzeitig ein **Vorantrag** gestellt werden. Die Abrechnung des Zuschusses muss innerhalb von **acht Wochen nach Teilnahme** in der KJR-Geschäftsstelle eingereicht werden.

C. Hinweise

1. Beratung und Information

In der KJR-Geschäftsstelle kann zu den verschiedenen Zuschüssen beraten werden. Die Mitarbeitenden stehen sowohl für telefonische Kurzberatungen als auch für persönliche Beratung (nach Terminvereinbarung) in der Geschäftsstelle zur Verfügung. Jährlich im Frühjahr findet zudem ein allgemeiner „Infoabend Zuschusswesen“ statt, bei welchem die einzelnen Zuschusstitel ausführlich vorgestellt werden.

2. Förderung von landkreisübergreifenden Maßnahmen

Bei Freizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen kommt es öfters vor, dass Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Landkreisen teilnehmen. Vom KJR Haßberge können ausschließlich Teilnehmende aus dem Landkreis Haßberge gefördert werden. Für Teilnehmende aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten muss ein eigener Antrag bei dem jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendring gestellt werden.

Die Zuschüsse aus den anderen Landkreisen oder Städten sind bei Antragsstellung mit anzugeben, da eine Überförderung ausgeschlossen werden muss.

D. Formulare

Unter <https://www.kjr-has.de> („Service“) finden sich folgende Dokumente und Formulare:

- Antragsformular
- Verwendungsnachweis
- Teilnehmendenliste
- Programm, Zielsetzung und Wertung
- Vorlage „Arbeitsbericht“ (für ZPL-Antrag)
- KJR-Förderrichtlinien (in der jeweils gültigen Fassung)
- Zuschussübersicht KJR-Förderrichtlinien